



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2013/0790

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.10.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Verwaltungsgerichtliche Klageverfahren gegen Heranziehungsbescheide zu Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung diverser Straßen in Heisterschoß-Ost

Mitteilungstext

Der Bauausschuss nimmt die folgende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

In der Ortslage Heisterschoß-Ost wurden ab Juli 2011 Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung von insgesamt 11 Erschließungsanlagen erhoben.

Gegen die Einstufung als erstmals endgültig herzustellende Erschließungsanlagen im Sinne der §§ 127 ff BauGB wurde seinerzeit von einer Vielzahl der Beitragspflichtigen protestiert. Es wurde die Ansicht vertreten, die Straßen seien altvorhanden im Sinne des § 242 BauGB, sodass hier lediglich Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden dürften. Der Bauausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung vom 08.07.2010 (TOP 1.1, Beschluss-Nr. 58) beschlossen, zur Klärung dieser rechtlichen Grundsatzfrage Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln zuzulassen.

Gegen die Heranziehungsbescheide zu Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge gingen insgesamt 12 Klagen vor dem Verwaltungsgericht Köln ein, wovon 4 als Individual- und 8 als Musterklagen geführt wurden. Zwischenzeitlich sind alle Klageverfahren abgeschlossen.

In der Hauptsache hat das Verwaltungsgericht Köln in allen Klageverfahren zugunsten der Stadtbetriebe Hennef AöR entschieden, d.h. die Einstufung als erstmals endgültig herzustellende Erschließungsanlage war in allen Fällen rechtmäßig.

Das Gericht entschied bei insgesamt 3 Grundstücken, dass die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beitragsverfahren durch den jeweiligen Eigentümer veranlassten Grundstücksteilungen

in den Abrechnungsgebieten keine Berücksichtigung hätten finden dürfen. Der beitragsfähige Gesamtaufwand bleibt gleich hoch, es verändert sich aber der Beitragssatz je qm Grundstücksfläche.

7 der Klagen wurden im Vorfeld bzw. in den jeweiligen mündlichen Verhandlungen durch den Kläger zurückgezogen.

In zwei Fällen (Zum Wahlbach und Turmstraße) haben sich Kläger und Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf verglichen, den Heranziehungsbescheid auf den niedrigeren Beitragssatz je qm Grundstücksfläche zu reduzieren. Die Stadtbetriebe Hennef AöR tragen hier einen Teil der Prozesskosten. Im Fall „Turmstraße“ erging zusätzlich noch ein Urteil, da sich der Kläger die Möglichkeit einer Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster offen halten wollte.

In 4 Fällen (2 x Feldgartenstraße, Turmstraße und Wiesenstraße) ergingen Urteile. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen jeweils in der Hauptsache zurückgewiesen und eine Korrektur des Beitragssatzes verfügt. Auch hier tragen die Stadtbetriebe einen Teil der Prozesskosten.

Die Fristen für mögliche Berufungen vor dem OVG Münster sind zwischenzeitlich verstrichen. Die ergangenen Urteile sind bestandskräftig geworden.

Hennef (Sieg), den 15.10.2013
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

2. zum Vorgang